

REGLEMENT „GERTRUD SCHLATTER / HANNI PFISTER / ART ET SANTE GENEVE - FONDS SGBK / SSFA“

Gemäss dem Testament von Gertrud Schlatter, Malerin, Aktivmitglied GSMBK, Sektion Bern, vom 16. Januar 1981, soll das von ihr ausgesetzte Legat bedürftigen Mitgliedern der Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen (SGBK) zugute kommen, die Erholungsferien und Arbeitsaufenthalt benötigen und diese aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können.

Nachdem die ererbte Eigentumswohnung in Montreux 1986 verkauft worden ist, wurde der Gertrud Schlatter-Fonds SGBK errichtet, aus dessen Erträgen diese Zweckbestimmung des Legats verwirklicht werden kann.

1993 ist überdies der Nachlass der Künstlerin Hanni Pfister, Bern, in den Fonds überführt worden und dieser in „Gertrud Schlatter / Hanni Pfister-Fonds SGBK/SSFA“ umbenannt worden.

1994 wurde zusätzlich das Vermögen des Fonds „Art et Santé Genève“, das anonyme Vermächtnis einer verstorbenen Künstlerin, in diesen Fonds überführt.

Auf Grund der oben genannten geänderten Verhältnisse erliess der ZV der SGBK im November 1999 für diesen konsolidierten Fonds, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der SGBK vom 27.11.1999 ein neues Reglement.

In den Jahren 2001 und 2002 wurde die SGBK neu strukturiert und gab sich mit Urabstimmung vom 31. Januar 2003 neue Statuten, die auf den 1. Februar 2003 in Kraft getreten sind. Der Name in deutscher Sprache ist neu Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen SGBK.

Der Zentralvorstand der SGBK hat daher mit Beschluss vom 22. Juli 2003 das Reglement der neuen Situation angepasst. Das Reglement ist an der ordentlichen Generalversammlung der SGBK vom 25. Oktober 2003 genehmigt worden.

Ab 1. November 2003 gilt das folgende neue Reglement für den Fonds:

1. Unter der Bezeichnung „Gertrud Schlatter / Hanni Pfister / Art et Santé Genève-Fonds SGBK / SSFA“ besteht eine unselbständige Stiftung im Vermögen der Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen. Der Fonds wird vom übrigen Vermögen der SGBK getrennt verwaltet.
2. Zweck des Fonds ist es, bedürftigen Aktivmitgliedern berufliche Förderung zu gewähren in Form von Arbeitsstipendien, Werkbeiträgen, Beihilfen an Ateliermiete, Ausstellungsbeiträgen sowie von Erholungs- und Ferienaufenthalten zur Wiederherstellung der Schaffenskraft.
Der jährliche Aufwand wird aus dem Ertrag des Fonds und erforderlichenfalls aus dem Kapital des Fonds finanziert.
3. Der Zentralvorstand der SGBK entscheidet, auf Grund der Anträge der Sektionen oder einzelner Mitglieder, an wen Beiträge gemäss der Zweckbestimmung auszurichten sind und legt deren Höhe im Einzelfall fest.
4. Der Zentralvorstand der SGBK verwaltet den Fonds. Die Buchhaltungsstelle sorgt für die Fondsrechnung und unterbreitet sie jährlich den Revisoren der SGBK zur Revision. Die Fondsrechnung wird in der Jahresrechnung der SGBK aufgeführt. Die Destinatärinnen, welche Leistungen aus dem Fonds erhalten haben, sind nicht namentlich zu nennen.
5. Bei Auflösung der SGBK bleibt der Fonds unter seinem Namen bestehen. Der Zentralvorstand trifft die erforderlichen Massnahmen, damit der Fonds mit dem gleichen oder einem möglichst ähnlichen Zweck weiterhin für bildende Künstlerinnen verwendet wird.

Für den Zentralvorstand
Die Präsidentin ad interim
Ama Mülthaler